

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Vitec GmbH, Am Ellerbach 1, 38871 Ilsenburg,

Stand 01.01.2016

§1 Allgemeine Bestimmungen

(1) Für alle Angebote, Lieferungen und Verträge mit Lieferanten gelten ausschließlich diese Einkaufsbedingungen, im Übrigen die gesetzlichen Regelungen. Geschäftsbedingungen der Lieferanten oder Dritter finden keine Anwendung. Abweichende Bedingungen der Lieferanten, wie Änderungen oder Ergänzungen, die nicht ausdrücklich durch schriftliche Zustimmung anerkannt werden, sind für den Besteller unverbindlich, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wurde.

(2) Mit erstmaliger Bestellung zu den vorliegenden Geschäftsbedingungen erkennt der Lieferant ihre ausschließliche Geltung an. Dies gilt fortlaufend für alle weiteren Bestellungen.

§ 2 Vertragsabschluss

(1) Die Bestellanfragen sind unverbindlich und stellen lediglich eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots durch den Lieferanten dar. Etwas anderes gilt nur, wenn die Bestellung ausdrücklich als verbindlich bezeichnet wird. Zudem sind nur schriftlich gemachte Bestellungen rechtsverbindlich. Jede Bestellung ist vom Lieferanten unverzüglich und schriftlich zu bestätigen.

(2) Änderungen sind bei Abweichungen unaufgefordert vom Lieferanten im Rahmen einer Sonderfreigabe schriftlich mitzuteilen. Bei Nichtbeachtung ist der Besteller dazu berechtigt, die Annahme der Lieferung zu verweigern.

(3) (4) Zeichnungen (sowie Muster), Formen und Modelle, als auch Fotografien oder ähnliches, welche der Besteller dem Lieferanten zur Verfügung stellen, bleiben zu jeder Zeit Eigentum des Bestellers und sind unverlangt an den Besteller zurückzugeben. Vorausgesetzt, dass sie zur ordnungsgemäßen Ausführung der Lieferung nicht mehr benötigt werden. Sie dürfen unbefugten Dritten weder überlassen noch zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig.

§ 3 Preise, Rechnungserteilung und Zahlung

- (1) Die in der Bestellung genannten Preise sind Festpreise und daher für den Lieferanten bindend. Nachträglichen Preisänderungen müssen ausdrücklich und schriftlich durch den Besteller zugestimmt werden. Der ausgewiesene Preis schließt sämtliche Kosten (Verpackung, Versicherung, ggf. Zölle etc.), die der Lieferant zur Erfüllung seiner Leistungspflicht an die im Vertrag genannte Versandanschrift zu bewirken hat, ein.
- (2) Rechnungen sind zweifach, gesondert und nicht mit der Sendung einzureichen. Teilrechnungen sind als solche zu kennzeichnen. Rechnungen müssen die Bestellnummer, das Bestelldatum und evtl. in der Bestellung angegebene Referenzen des Bestellers enthalten.
- (3) Die Begleichung der Rechnung erfolgt nach Wareneingang bzw. nach erbrachter Leistung und Eingang einer prüffähigen Rechnung. Die Ware oder Dienstleistung muß mangelfrei und vollständig erbracht sein. Es müssen alle Notwendigen Dokumente vorliegen. Die Zahlung ist innerhalb von 14 Tagen bei 2% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug fällig.

§ 4 Lieferzeit, Erfüllungsort, Lieferung

(1) Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit (Lieferfrist oder -termin) ist bindend. Vorzeitige Lieferungen sind, soweit sie nicht durch den Auftraggeber genehmigt worden sind, nicht zulässig. Jeder Lieferung sind

Lieferscheine (mit Angabe der Bestellnummer, des Inhalts und sonstigen Merkmalen, die die Bestellung kennzeichnen) beizufügen.

(2) Der Lieferant ist verpflichtet, den Besteller unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich zu informieren, wenn Umstände erkennbar werden oder eintreten, wonach die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

(3) Soweit keine entgegenstehende Vereinbarung getroffen ist, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs bei Abnahme der Ware am Erfüllungsort auf den Besteller über. Der Lieferant versichert die Lieferung auf seine Kosten gegen Schäden und Verlust beim Transport. Auf Verlangen hat er den Versicherungsschutz nachzuweisen.

§ 5 Gewährleistung

(1) Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen (5) Bei Nachlieferung einer mangelfreien Sache beginnt die Verjährungsfrist der Mängelansprüche des Bestellers erneut, es sei denn, der Lieferant bestreitet den Mangel und erfüllt ausdrücklich nur aus Kulanz. Dies gilt auch im Falle der Nachbesserung, sofern der Mangel auf dem nachgebesserten Mangel oder den Folgen einer mangelhaften Nachbesserung beruht.

§ 6 Schutzrechte

(1) Der Lieferant steht dafür ein und trifft sämtliche Vorkehrungen, um sicherzustellen, dass durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände und/oder Leistungen keine Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte Dritter verletzt werden.

(2) Bei Eintreten einer Verletzung der in Absatz 1 genannten gewerblichen Schutzrechte verpflichtet sich der Lieferant, den Besteller gegen sämtliche Ansprüche Dritter, die gegen den Lieferanten aufgrund dieser Verletzung erhoben werden, schadlos zu halten und dem Besteller alle notwendigen und vor allem kostenpflichtigen Aufwendungen, die dem Besteller mit dieser Inanspruchnahme entstehen, zu erstatten.

§ 7 Geheimhaltung

(1) Der Lieferant ist verpflichtet, sämtliche nicht offenkundigen Tatsachen, Informationen und Unterlagen, die im Rahmen der Geschäftsbeziehung ausgetauscht werden, als Geschäftsgeheimnis zu betrachten und vertraulich zu behandeln und nur zur Ausführung der Bestellung zu verwenden.

(2) Ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Bestellers dürfen diese weder an Dritte und/oder an die Öffentlichkeit weitergeleitet noch zugänglich gemacht werden. Das Werben mit der Geschäftsverbindung bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung.

§ 8 Erfüllungsort, Gerichtsstand, Anwendung deutschen Rechts

- (1) Erfüllungsort für die Lieferung oder Leistung ist Ilsenburg, Sachsen- Anhalt
- (2) Gerichtsstand ist Ilsenburg
- (3) Für alle Rechtsbeziehungen zwischen Lieferant und Besteller gilt deutsches Recht.

§9 Allgemeines

- (1) Wird das Insolvenzverfahren über das Vermögen eines Vertragspartners eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse angewiesen, oder ordnet das Insolvenzgericht Sicherungsmaßnahmen an, ist der andere Vertragspartner berechtigt hinsichtlich des nichterfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.
- (2) Die gesamten Einkaufsbedingungen bleiben auch im Falle der rechtlichen Unwirksamkeit einzelner Teile wirksam. Die unwirksamen Teile sind durch ihnen im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommenden Regelungen zu ersetzen.